

## K r e i s v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Möweninsel im Sibbersdorfer See"  
vom 23.01.1991

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes vom 19.11.1982  
(GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Möweninsel im Sibbersdorfer See auf dem Gebiet der Stadt Eutin, Kreis Ostholstein, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung "Möweninsel im Sibbersdorfer See" unter Nr. 012/6 in das bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Die Möweninsel ist etwa 0,5 ha groß. Sie liegt im Nordosten des Sibbersdorfer Sees, Stadt Eutin. Sie umfaßt das Flurstück 1 der Flur 2 in der Gemarkung Sibbersdorf.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 rot eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die maßgebende Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Bürgermeister der Stadt Eutin, 2420 Eutin, niedergelegt. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Gefahren unter Schutz gestellt.

Diese Unterschutzstellung dient der Erhaltung und planvollen Entwicklung dieser Insel als bedeutender Brutplatz für Vögel.

Es gilt insbesondere, den Brutbestand der Lachmöwe zu vergrößern.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen oder führen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
  10. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
  11. den geschützten Landschaftsbestandteil zu betreten,
  12. Möweneier zu sammeln.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten der Verordnung vorlag,
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz,
3. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles durch die Besitzer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind.

#### § 6

##### Ausnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 8, 11 und 12 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Erstaufforstungen vornimmt,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles entnimmt oder Pflanzen einbringt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,

10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde laufen läßt,
  11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 dem geschützten Landschaftsbestandteil betritt,
  12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Möweneier sammelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eutin, den 23/1/81

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
untere Landschaftspflegebehörde

910



27  
26.5

# S i b b e r s d o r f e r S e e



Abgrenzungskarte zur  
Kreisverordnung über den  
geschützten Landschafts-  
bestandteil  
"Möveninsel im Sibbers-  
dorfer See vom 23.01.91

M 1 : 5.000